

DEPESCHE QUINTA ESSENTIA

Ausgabe 02/2012 20. April 2012

DIE QUINTESSENZ WICHTIGER THEMEN AUS DEN BEREICHEN WIRTSCHAFT, RECHT & STEUERN

Themen in dieser Ausgabe:

AMTSHAFTUNG, ABFINDUNG IN GESELLSCHAFTSVERTRÄGEN, ACTA, YOUTUBE UND DIE PRIVATKOPIE

EDITORIAL

Es ist Ende April und wir dürfen so langsam darauf hoffen, dass der uns kalendarisch schon einen Monat begleitende Frühling endlich auch frühlingshafte Temperaturen bringt.

Die von der Schweiz erlassenen Haftbefehle gegen drei Steuerfahnder haben in Deutschland zu heftigen Reaktionen der Politiker geführt. Dabei sind ein wenig die Tatsachen aus dem Blickfeld geraten: Wenn man der Presse Glauben schenken darf, besteht der Vorwurf darin, dass die drei nicht einfach Daten entgegen genommen und gekauft haben, sondern aktiv vorgegangen sind und so Informationen beschafft haben sollen, die Ihnen gar nicht zum Kauf angeboten worden waren. Wir

berichteten darüber Anfang April in zwei Beiträgen in unserem Blog.

All das zeigt, dass das steuerliche Klima rauher wird. In unserem ersten Beitrag beschäftigen wir uns daher mit einem eher stiefmütterlich behandelten Thema: der Amtshaftung. Der Staat ist für amtspflichtwidriges Verhalten seiner Amtsträger unter bestimmten Umständen verpflichtet, Schadensersatz zu leisten. Die Hürden sind allerdings hoch und nicht jede Geschichte, die im Internet als wahr verkauft wird, stimmt auch.

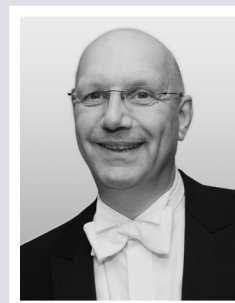
Unser zweiter Beitrag zeigt einmal mehr, wie wichtig es ist, insbesondere Gesellschaftsverträge regelmäßig auf den Prüfstand zu stellen und zu

überarbeiten. Wir zeigen das am Beispiel des besonders streitanfälligen Themas der Abfindungsregelungen.

Unser dritter und letzter Beitrag ist einem Thema aus dem Urheberrecht gewidmet. Wir erläutern ACTA, YouTube und die Privatkopie.

Ich wünsche eine unterhaltsame Lektüre.

Ihr
Dr. Wolfgang
Sturm



1. AMTSHAFTUNG

Die Haftung des Staates für pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen seiner Angehörigen gegenüber uns Bürgern ist ein Thema, das in größerem Umfang als andere Bereiche des Rechts die Phantasie beflügelt. Wenn es in diesem Zusammenhang dann noch ein Thema gibt, in dem es um Schadensersatz für Fehler eines Finanzamtes geht, gilt das erst recht. Man könnte fast den Eindruck gewinnen, dass bei diesem Thema der Verstand vieler Menschen ebenso aussetzen scheint, wie dies bei einigen Geldanlagen der Fall ist, um die mit der Aussicht auf erhebliche Steuerersparnisse erworben wird.

Seit einiger Zeit geistert folgende Geschichte, die angeblich wirklich stattgefunden haben soll, durch Deutschland: Ein Rentner gab in seiner Steuererklärung Zinseinkünfte von 11.000,00 EUR an. Später fiel ihm auf, dass die Einkünfte tatsächlich 18.000,00 EUR betragen hatten. Er informierte das Finanzamt. Nach Erhalt des Steuerbescheides stellte der Rentner fest, dass die Bearbeiterin im Finanzamt die Zinseinkünfte hintereinanderweg geschrieben hatte. Der

Steuerbescheid enthielt also Einkünfte von 1.100.018.000,00 EUR. Die daraus resultierende Steuerschuld errechnete das Finanzamt (nach einer auch bei uns eingegangenen E-Mail) auf mehr als 200 Mio. EUR.

Der Rentner ging zu einem Rechtsanwalt. Der Rechtsanwalt legte gegen den Steuerbescheid Einspruch ein. Das Finanzamt änderte den Steuerbescheid sofort. Es besteuerte nur die tatsächlich erzielten Einkünfte von 18.000,00 EUR. Der Rechtsanwalt des Rentners verlangte vom Staat Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren und jetzt fängt, so meinen wir jedenfalls, das Märchen an: Basierend auf einem Streitwert von über 200 Mio. EUR soll eine Erstattung der Kosten von mehr als 2,5 Mio. EUR erfolgt sein. Um die Geschichte abzurunden, wurde zum Schluss noch berichtet, dass die Finanzbeamtin auf einen besser bezahlten Posten „wegbefördert“ worden sein soll.

Dass die eben genannte Geschichte ins Reich der Fabel gehört, ist schon daraus zu ersehen, dass in Deutschland auf Einkünfte aus Kapitalvermögen von über 1.000.000.000 EUR sicherlich mehr als 200 Mio. EUR Einkommensteuer festgesetzt würden.

Aber auch aus einem anderen Grund gehört diese Geschichte ins Reich der Fabel. Richtig ist grundsätzlich, dass der Staat, vereinfacht gesagt, für Pflichtverletzungen seiner Mitarbeiter einzustehen hat. Grundsätzlich unterscheidet sich die Haftung des Staates damit nicht von der nach BGB üblichen Haftung auch anderer Personen. Allerdings gibt es bei der Amtshaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 Satz 1 GG) einige Besonderheiten. Die von dem Amtsträger verletzte Amtspflicht muss die Besonderheit haben, dass sie gerade „einem Dritten gegenüber“ besteht. Eine nur gegenüber der Allgemeinheit bestehende Pflicht des Beamten reicht nicht aus, um Schadensersatz zu erhalten.

Eine weitere Einschränkung der Haftung enthält § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB, die sogenannte Subsidiarität. Bei nur fahrlässigen Amtspflichtverletzungen haftet der Staat nicht, wenn der Geschädigte eine andere Möglichkeit erwirbt, sich schadlos zu halten. Von Bedeutung in diesem Zusammenhang sind bei Amtspflichtverletzungen der Finanzbehörden insbesondere Regressansprüche gegen Steuerberater. Versicherungsleistungen, die ein Geschädigter durch eigene Prämienzah-

lungen erworben hat, entlasten den Staat dagegen nicht.

Eine weitere Einschränkung besteht darin, dass der Bürger zunächst alle Rechtsmittel ausgeschöpft haben muss. Er hat also kein Wahlrecht, die ihn belastende behördliche Handlung hinzunehmen und als Ausgleich Schadensersatz zu verlangen. Außerdem trifft den Bürger, und das ist ein oft verkannter Aspekt, die Pflicht, Schäden zu mindern.

Zuständig für Amtshaftungsklagen sind die Landgerichte, und zwar unabhängig von der Höhe des Streitwertes. Die Klage ist gegen das jeweilige Bundesland zu richten, dessen Finanzbehörde gehandelt hat. In Nordrhein-Westfalen wird das Land durch die Oberfinanzdirektionen vertreten.

Eine interessante Frage, die auch die eingangs geschilderte „Geschichte“ so schillernd macht, ist die Frage nach der Kostenerstattung für die Verteidigung gegen Fehler des Finanzamtes. Grundsätzlich darf sich jeder Bürger unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit gegenüber der Finanzbehörde der Hilfe eines Steuerberaters oder eines Rechtsanwaltes bedienen.

Allerdings tendieren die Gerichte bei offensichtlichen Fehlern der Finanzverwaltung dazu, die Bürger darauf zu verweisen, dass sie diese auch selbst hätten feststellen können. Und bei extrem hohen Kostenerstattungsansprüchen wie in der eingangs geschilderten „Geschichte“ verpflichten die Gerichte die beratenden Rechtsanwälte, die Mandanten auf die Höhe des voraussichtlich entstehenden Honorars hinzuweisen. In der eingangs geschilderten „Geschichte“ wäre es also Aufgabe des den Rentner vertretenden Anwalts gewesen, den Rentner auf die Höhe des zu erwartenden Honorars aufzuklären. Denn es ist nicht zu vermuten, dass der Rentner bei dem zu erwartenden Honorar von 2,5 Mio. EUR den Rechtsanwalt auch tatsächlich beauftragt hätte.

Diese Ergebnisse werden durch Urteile bestätigt. Das OLG Brandenburg entschied mit Urteil vom 23. Februar 2006 (2 U 1/05), dass von 77.000,00 EUR eingeklagten Beratungskosten im Wege der Amtshaftung nur 13.000,00 EUR zu erstatten waren. In die gleiche Richtung geht das Urteil des OLG Nürnberg vom 23. Juli 2007 (4 U 1073/07). Das OLG wies eine Amtshaftungsklage über

rund 104.000,00 EUR ab. Die Richter meinten, der Fehler des Finanzamtes sei zwar evident, er sei aber so offensichtlich gewesen, dass keine Veranlassung bestanden habe, überhaupt einen Steuerfachmann einzuschalten. Ein Anruf bei dem Finanzamt hätte genügt, um den Fehler aufzuklären. In dem vom OLG Nürnberg entschiedenen Fall ging es darum, dass ein Handelsvertreter 150 Mio. EUR Steuern nachzahlen sollte, obwohl er lediglich Einkünfte von 9.000,00 EUR erzielt hatte.

Die Rechtsprechung lässt sich nicht wegdiskutieren, wir halten sie aber dennoch in Teilen für falsch. Denn ein Steuerbescheid, sei er auch noch so unsinnig, wird grundsätzlich nach Ablauf der Einspruchsfrist bestandskräftig. Er ist damit nur noch in eng begrenzten Ausnahmefällen änderbar. Die darin festgesetzte Steuer, und sei sie noch so falsch, muss dann gezahlt werden! Es muss Bürgern daher die Möglichkeit eröffnet werden, gerade bei Eingriffen durch Steuerbescheide fachlichen Rat einzuholen. Die spätere „sichere“ Sicht vom Richtertisch aus ist für Steuerpflichtige wenig hilfreich.

Aus unserer Praxis wissen wir, dass Ansprüche aus Amtshaftung nur in den seltensten Fällen mit Erfolg durchgesetzt werden können. Wer über ein solches Verfahren ernsthaft nachdenkt, sollte auf jeden Fall einen auf diesem Gebiet spezialisierten Berater mit in das Team der Rechtsanwälte berufen, um spätere böse Überraschungen zu vermeiden.

2. ABFINDUNGSKLAUSELN IN GESELLSCHAFTSVERTRÄGEN

Einem Gesellschafter, der aus einer Gesellschaft ausscheidet, steht grundsätzlich ein Anspruch auf Abfindung zu. Nach den gesetzlichen Regelungen entspricht die dem ausscheidenden Gesellschafter zu zahlende Abfindung dem wahren Wert der Beteiligung, also dem Verkehrswert. Die Abfindung ist sofort fällig. Die gesetzliche Regelung führt in der Praxis zu erheblichen Problemen. Das Gesetz schweigt zu der Frage, wie der Verkehrswert einer Beteiligung an einer Gesellschaft zu berechnen ist. Außerdem führt eine Abfindung nach Verkehrswert zu unerwünschten Kündigungen. Der kün-

digende Gesellschafter lässt sich sein Abfindungsguthaben in bar auszahlen, während der oder die verbleibenden Gesellschafter das Unternehmen fortführen müssen.

Unerwünschten Kündigungen kann man recht einfach den Boden entziehen, indem den übrigen Gesellschaftern das Recht zur Anschlusskündigung eingeräumt wird. Die Abfindung beschränkt sich in diesem Fall, wenn sich alle Gesellschafter der Kündigung anschließen, auf die Auszahlung des Liquidationserlöses. Daher ist auch diese Lösung keine wirtschaftlich sinnvolle, sie hindert nur daran, Kündigungen auszusprechen, weil sich ein Gesellschafter keinen Sondervorteil verschaffen kann: Im Zweifel verlieren alle Gesellschafter. Sinnvoller ist es in diesen Fällen, mit Verkaufsverpflichtungen und Ankaufsoptionen zu arbeiten.

In der Praxis häufig anzutreffen sind in Gesellschaftsverträgen Klauseln, die die Abfindungsansprüche ausscheidender Gesellschafter beschränken. Die Beschränkungen können der Höhe und der Fälligkeit nach erfolgen. Welche Klausel im jeweiligen Fall die Beste ist, hängt von der jeweiligen

Situation ab. Eine gute Klausel ist nie einfach irgendwo abgeschrieben, sondern das Ergebnis einer gründlichen Analyse unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen, auch der steuerrechtlichen.

Bei den Abfindungsregelungen sind in erster Linie die Interessen der Gesellschaft und die Interessen der Gesellschafter zu beachten und bei Zielkonflikten zum Ausgleich zu bringen. Während eine nur auf Zeit angelegte Gesellschaft eher mit einer Abfindung zum Verkehrswert leben kann, besteht insbesondere in mittelständisch geprägten Familiengesellschaften ein großes Interesse daran, die Gesellschaft zu erhalten. Diesem Ziel gegenüber sind hohe Abfindungsansprüche ausscheidender Gesellschafter.

Auch nach der Rechtsprechung ist es möglich, Abfindungsansprüche von Gesellschaftern zu beschränken. In bestimmten Situationen ist es auch zulässig, Abfindungsansprüche vollständig auszuschließen. Abgesehen von diesen besonderen Situationen sind der Begrenzung von Abfindungsansprüchen rechtliche Schranken gesetzt. Abfindungsklauseln sind nichtig, wenn ein grobes Missverhältnis

zwischen der gesellschaftsvertraglich geschuldeten Abfindung und dem Verkehrswert des Gesellschaftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters besteht. Feste Grenzen gibt es nicht. Eine Abfindung, die deutlich unter 50 % des Verkehrswertes des Gesellschaftsanteils liegt, ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nichtig. Das bedeutet aber nicht automatisch umgekehrt, dass eine Klausel, die mindestens eine Abfindung in Höhe von 50 % des Verkehrswertes des Gesellschaftsanteils vorsieht, in jedem Fall einer gerichtlichen Prüfung standhält. Bei der Frage, ob eine Klausel wirksam ist oder nicht, berücksichtigt die Rechtsprechung alle Umstände des Einzelfalles, u.a.:

- die Dauer der Mitgliedschaft des ausscheidenden Gesellschafters in der Gesellschaft,
- den Beitrag des ausscheidenden Gesellschafters zum Erfolg der Gesellschaft,
- den Grund für das Ausscheiden des Gesellschafters.

Problematisch sind auch Abfindungsklauseln, die nur für den Fall der Insolvenz des Gesellschafters oder für den Fall der Pfändung eines Gesellschaftsanteils geringere Abfindungen

als in anderen Fällen vorsehen. Möglich ist es aber, eine solche Klausel wirksam zu gestalten, wenn die geringere Abfindung für jedes Ausscheiden des Gesellschafters aus wichtigem Grund gilt.

Abfindungsklauseln, die die Auszahlung des Abfindungsguthabens über Gebühr in die Länge ziehen, können dann zur Nichtigkeit führen, wenn die Klausel im Einzelfall zu einer unzulässigen Beschränkung des Kündigungsrechts des Gesellschafters führt.

Abfindungsregelungen, die ursprünglich wirksam waren, können später unangemessen und unwirksam werden. Dieser Fall kann eintreten, wenn eine Gesellschaft eine Entwicklung nimmt, die zu einem immer weiteren Auseinanderklaffen von Verkehrswert der Beteiligung und nach dem Gesellschaftsvertrag geschuldeter Abfindung führt. Im Zweifel führt eine unwirksame Klausel dazu, dass die gesetzliche Regelung, also eine Abfindung zu Verkehrswerten, gilt. Allerdings billigt die Rechtsprechung den Gesellschaftern einen Gestaltungsspielraum zu. Für den Fall, dass die im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Abfindungsklausel unwirksam ist, können die Gesell-

schafter schon im Gesellschaftsvertrag durch gestufte Abfindungsklauseln dann hilfsweise geltende Abfindungen vereinbaren. Zwar besteht auch bei diesen Klauseln das Risiko, dass sie einer rechtlichen Prüfung nicht standhalten. Das Ergebnis ist dann aber jedenfalls nicht schlechter als es wäre, hätten die Gesellschafter keine hilfsweise geltende Klausel vereinbart. Diesen Gestaltungsspielraum hat der Bundesgerichtshof („BGH“) unlängst in einem Urteil vom 27. September 2011 (II ZR 279/09) bestätigt.

Vereinbaren die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag eine Abfindung auf Basis der Verkehrswerte, dann sollten die Gesellschafter die Berechnungsmethode im Gesellschaftervertrag so genau wie möglich beschreiben. Wir empfehlen einen Verweis auf den jeweils gültigen IDW-Standard (Standardberechnungsmethode, empfohlen vom Institut der Wirtschaftsprüfer – IDW).

Eine weitere Problematik bei den gesellschaftsvertraglichen Abfindungsklauseln hat sich durch die Erbschaftsteuerreform 2009 ergeben. Bis zu diesem Zeitpunkt war es verbreitete Praxis, die Abfindungsansprüche aus-

geschiedener Gesellschafter auf Basis des sogenannten Stuttgarter Verfahrens zu berechnen. Das Stuttgarter Verfahren war eine im steuerlichen Bewertungsgesetz („BewG“) vorgesehene Bewertungsmethode. An die Stelle des Stuttgarter Verfahrens ist ab 01.01.2009 ein vereinfachtes Ertragswertverfahren getreten. Die Ertragswertmethode führt zu höheren Werten als nach dem Stuttgarter Verfahren, in Einzelfällen liegen die Werte 4 – 6 Mal so hoch wie die nach dem Stuttgarter Verfahren ermittelten Werte.

Enthält ein Gesellschaftsvertrag den Passus, dass sich die Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters nach dem Stuttgarter Verfahren bemisst, ist unklar, welche Regelung gilt. Denn das Stuttgarter Verfahren gibt es nicht mehr. Soll das Stuttgarter Verfahren dennoch angewendet werden, oder tritt an die Stelle des Stuttgarter Verfahrens das jetzt steuerrechtlich gültige Ertragswertverfahren? Um hier vor späteren Überraschungen sicher zu sein, empfiehlt es sich, alle Gesellschaftsverträge auf den Prüfstand zu stellen und insbesondere die Regelung zu den Abfindungsansprüchen kritisch zu prüfen und der geänderten Rechtslage anzupassen.

Eine weitere Fußangel im Zusammenhang mit Abfindungen hält das Schenkungsteuerrecht bereit. Die Finanzverwaltung geht mehr und mehr dazu über, bei Abfindungsklauseln, die unter dem Verkehrswert liegen, eine Schenkung des ausscheidenden Gesellschafters an die verbleibenden Gesellschafter anzunehmen. Auch hier besteht dringender Handlungsbedarf. Obwohl die Thematik nicht mit Garantie gelöst werden kann, empfiehlt es sich, in den Gesellschaftsvertrag Regelungen aufzunehmen, die gegen die Annahme einer Bereicherungsabsicht des ausscheidenden Gesellschafters sprechen.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass Gesellschaftsverträge ebenso wie Testamente in regelmäßigen Abständen überprüft werden sollten. Die Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen sind dabei nur ein Punkt, der auf jeden Fall überprüft werden muss. Verträge und also auch Gesellschaftsverträge sollen für Situationen, die niemand gerne eintreten lassen möchte, eine Lösung enthalten. Diese Lösung muss aber auch rechtlich wirksam vereinbart worden sein, um ihre Wirkung zu entfalten.

3. ACTA, YOUTUBE UND DIE PRIVATKOPIE

Politik, Unternehmen und Verbände fordern eine Verschärfung des Urheberrechts und eine verbesserte Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen. Beispielhaft ist hier nur die Initiative der ACTA-Verantwortlichen zu nennen. Bei dem ACTA-Abkommen, das „Anti-Counterfeiting Trade Agreement“ (deutsch: Anti-Produktpiraterie-Handelsabkommen), handelt es sich um ein geplantes Handelsabkommen, mit dem internationale Standards im Kampf gegen Produktpiraterie und Urheberrechtsverletzungen etabliert werden sollen. Auch in Deutschland ist - ganz zu Unrecht - das Geschrei über ACTA groß. Denn das, was die ACTA-Gegner fordern, könnte man überspitzt auch mit dem Paradoxon „Freibier für alle, nieder mit den Brauereien“ auf den Punkt bringen. Denn im Ergebnis geht es ACTA nicht um Überwachung, es geht darum, die Rechte der Urheber zu wahren. Nur weil Inhalte im Internet zugänglich sind, sind sie noch lange nicht kostenlos.

Im Zusammenhang mit ACTA wird immer wieder die Privatkopie er-

wähnt, die angeblich durch ACTA verboten werden soll. Bei der Privatkopie sind dabei die rechtlichen Rahmenbedingungen für erlaubte Privatkopien durch die Urheberrechtsreformen 2003 und 2008 erheblich verschärft worden. Wir zeigen auf, was erlaubt, und was verboten ist. Trotz aller Komplexität des deutschen Urheberrechts ist eine Grundregel: Der Urheber bestimmt, was mit seinem Werk passiert. Eine Ausnahme von dieser Grundregel ist die Privatkopie.

Die Zulässigkeit und die Grenzen der Privatkopie sind im Urheberrechtsgesetz (UrhG) geregelt. Danach ist eine Privatkopie erlaubt, wenn

1. sie für den eigenen privaten Gebrauch ohne Erwerbzweck hergestellt wird,
2. sie weder verbreitet noch veröffentlicht wird,
3. die verwendete Vorlage nicht offensichtlich rechtswidrig ist oder offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht wurde.

Was aber versteht man unter dem eigenen privaten Gebrauch? Privater Gebrauch bedeutet, dass man für sich einen Musiktitel oder ganze CDs kopieren darf. Die Rechtsprechung er-

laubt hier sogar bis zu sieben Kopien. Man kann also für alle seine Geräte eine Kopie erstellen. Außerdem darf man auch eine Kopie für Personen erstellen, zu denen man eine „engere persönliche Beziehung“ hat. Hierzu gehören enge Familienmitglieder.

Für berufliche Zwecke dagegen ist die Erstellung einer Kopie nicht erlaubt. Ebensovienig darf eine Kopie zum Erwerbzweck hergestellt werden. Die Erstellung einer Kopie, um damit den eigenen Mitarbeitern und / oder Kunden Musik vorzuspielen, oder die Verwendung einer Kopie von Musik-CDs durch einen DJ für seine Auftritte, ist also verboten. Dabei kommt hinzu, dass die Wiedergabe vor Mitarbeitern und Kunden auch eine unerlaubte öffentliche Wiedergabe ist. Unproblematisch dagegen ist die Wiedergabe im Freundeskreis, z.B. bei einer Geburtstagsparty.

Wie jedes andere urheberrechtlich geschützte Werk darf die Privatkopie auch nicht verbreitet werden. Dies betrifft vor allem die Fälle des Austauschs im Internet. Eine solche Verbreitung ist immer unzulässig.

Eine weitere wichtige Einschränkung der Zulässigkeit von Privatkopien be-

steht darin, dass Kopien von offensichtlich rechtswidrig hergestellten Vorlagen, z.B. eines aktuellen Films oder einer aktuellen CD, verboten sind. Dies betrifft insbesondere sog. Filesharingbörsen und sog. Peer-to-Peer Netzwerke, bei denen Filme und Musik zwischen einzelnen PCs oder aber zwischen unzähligen PCs untereinander massenhaft ausgetauscht werden. Denn dort wird meist bereits rechtswidrig erlangtes Material angeboten. Außerdem ist eine Privatkopie verboten, wenn die Vorlage offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht wurde. Auch dies betrifft Filesharingbörsen und die Peer-to-Peer Netzwerke, bei denen vielleicht die Vorlage nicht rechtswidrig ist, weil sie dem Anbieter gehört, aber bei denen ganz offensichtlich Werke ohne Erlaubnis des Urhebers öffentlich zugänglich gemacht werden.

Diese Einschränkungen gelten erst ab 2009. Bis 2008 dagegen war nur der Upload, also das Anbieten solcher Werke verboten, nicht aber der Download.

Eine Privatkopie, z.B. von CD's und DVD's, ist verboten, wenn eine technische Einrichtung das Kopieren verhindern soll. Ein Umgehen dieses Kopier-

schutzes, z.B. mittels einer Software, ist also auch dann rechtswidrig, wenn die Kopie für den privaten Gebrauch bestimmt ist. Festzuhalten bleibt also, dass das deutsche Urheberrecht die Privatkopie immer noch erlaubt, wenn auch in engen Grenzen.

Interessant ist die Rechtslage bei YouTube, dem derzeit wohl bekanntesten Musik- und Videoportal. Wenn man sich auf YouTube ein Video anschaut oder Musik hört, werden die Daten dabei gewöhnlich in eine Stream-Datei verpackt; er verbleibt keine dauerhafte Kopie auf dem Rechner des Betrachters. Es gibt aber technische Möglichkeiten, diese Streams zu speichern. Wenn der heruntergeladene Film offensichtlich rechtswidrig erstellt oder öffentlich zugänglich gemacht wurde, kann man, wie bereits oben geschildert, auf diese Weise durch Speicherung das Urheberrecht verletzen. Gerade bei YouTube ist es schwer zu erkennen, ob ein Inhalt rechtswidrig zur Verfügung gestellt wurde. Denn viele Unternehmen haben Abkommen mit YouTube getroffen und liefern eigene Inhalte. Der Download solcher angebotenen Filme ist daher nicht verboten. Für den Nutzer von YouTube ist jedoch kaum

zu erkennen, ob eine Videodatei z.B. eines bekannten Musikers offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht wurde oder nicht. Daher wird man, von offensichtlichen Ausnahmen abgesehen, als Nutzer nicht damit rechnen müssen, bei einem Download solcher Dateien auf den eigenen Rechner urheberrechtlich belangt zu werden. Allerdings verstößt man mit dem download (wenn man also nicht nur das „streaming“ verwendet) gegen die Nutzungsbedingungen von YouTube. Dort heißt es: *„Sie erklären sich damit einverstanden, Zugriff auf Nutzervideos nur in der Form des Streamings und zu keinen anderen Zwecken als der rein persönlichen, nicht-kommerziellen Nutzung, und nur in dem Rahmen zu nehmen, der durch die normale Funktionalität der Dienste vorgegeben und erlaubt ist. „Streaming“ bezeichnet eine gleichzeitige digitale Übertragung des Materials über das Internet durch YouTube auf ein nutzerbetriebenes internetfähiges Endgerät in einer Weise, bei der die Daten für eine Echtzeitanzeige bestimmt sind, nicht aber für einen (permanenten oder vorübergehenden) Download, ein Kopieren, ein Speichern oder einen Weitervertrieb durch den Nutzer.“*

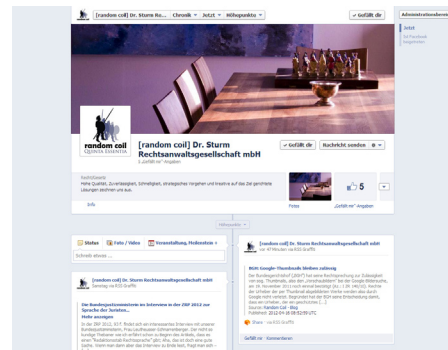
Wer also trotzdem kopiert, läuft Gefahr, bei YouTube ausgeschlossen zu werden. Das gilt auch für Konvertierungsprogramme, die YouTube-Dateien so umwandeln, dass sie auf andern Geräten, z.B. Produkten der Apple-Familie (Ipod, Ipad, Iphone usw.) gespeichert werden können. Letzte Sicherheit gibt es daher nicht. Wer auf Nummer sicher gehen will, respektiert das Urheberrecht und verzichtet nicht nur selbst auf jeglichen download. Er trägt auch dafür Sorge, dass seine Kinder nicht downloaden.

IN EIGENER SACHE

Wir haben das Profil unserer Kanzlei erneut geschärft. Ein Ergebnis dieses Prozesses ist eine Imagebroschüre. Diese Imagebroschüre senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu. Die Broschüre können Sie auch im Internet auf unserer website unter dem Button „about us“ betrachten. Auch wir befinden uns in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess.

Wenn Sie Anregungen oder Kritik haben, sprechen Sie uns gerne an.

Wir sind jetzt auch auf Facebook!



Sie finden uns unter :

<http://de-de.facebook.com/Random-CoilDrSturm>

Hier finden Sie interessante Themen kurz und bündig zusammengefasst, insbesondere aus unserem Blog:
<http://blog.random-coil.de/>

IMPRESSUM

© 2012 by random coil

Dr. Sturm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Scharnhorststraße 13
D-32105 Bad Salzuflen

Telefon: +49 5222 / 960 33 0
Telefax: +49 5222 / 960 33 29
E-mail: info@random-coil.de

Amtsgericht Lemgo HRB 5856

V.i.S.d.P. : Dr. Wolfgang Sturm -
Geschäftsführer

Weitere Ausgaben, sowie die Möglichkeit, sich in den Mail-Verteiler einzutragen, finden Sie auf unserer Website unter www.random-coil.de/depesche

DISCLAIMER

Auch wenn alle Inhalte sorgfältig recherchiert sind, kann die Depesche eine sorgfältige Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher für den Inhalt der Depesche keine Haftung. Die Depesche enthält auch keine Empfehlungen, sie gibt nur Meinungen wieder. Die Umsetzung der hier beschriebenen Themen oder darauf fußende Entscheidungen trifft der / die geeignete Leser/in auf eigene Verantwortung und Gefahr. Wir bitten höflich um Verständnis.